

Elterninformationen der Kita „Am Röthepfuhl“ zur Testpflicht ab 07. Februar 2022

Liebe Eltern der Kita „Am Röthepfuhl“,

am 17. Januar 2022 ist die von der Landesregierung beschlossene 3. Änderung der Zweiten SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung in Kraft getreten. Für den Bereich Kindertagesbetreuung ergibt sich eine gravierende Änderung. Die betreffenden Regelungen für die Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) finden Sie in der neuen Vorschrift des § 24a der Eindämmungsverordnung.

Am 7. Februar 2022 wird eine Testpflicht für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung in Kindertagesstätten eingeführt. Dann gilt: in Krippen und Kindergärten müssen die Eltern/Sorgeberechtigten für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung an mindestens zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen negativen Testnachweis vorlegen, da das Kind ansonsten die Kita nicht betreten darf (Zutrittsverbot entsprechend § 24 Abs. 1 der aktuellen Eindämmungsverordnung).

In unserer Kita gilt: Die Testung erfolgt am Montag und am Mittwoch. Kinder die an diesen Tagen nicht anwesend sind, werden von den Personensorgeberechtigten außer der Reihe, an zwei anderen nicht aufeinanderfolgenden Tagen getestet.

Die Tests werden Ihnen kostenfrei von der Kita zur Verfügung gestellt. Der negative Testnachweis muss mittels des Tests der Kita erbracht und von den Personensorgeberechtigten bestätigt werden. Der Nachweis kann aber auch von einem Testzentrum, einer Apotheke oder einem Arzt belegt werden.

Ab dem 7. Februar 2022 dürfen grundsätzlich nur noch getestete Kinder in der Kita betreut werden. Zu den betreuten Kindern zählen auch Kinder, die im Rahmen der Eingewöhnung, der Sprachstandsfeststellung oder der sich ggf. anschließenden Sprachförderung in der Kita anwesend sind.

Kinder, für die kein Testnachweis von den Eltern vorgelegt wird, dürfen ab dem 7. Februar 2022 nicht betreut werden. Die allgemeinen Ausnahmen vom Zutrittsverbot gelten unverändert weiter:

- Sollten Sie den Test oder die Bescheinigung vergessen haben, kann das Kind unmittelbar nach dem Betreten der Kindertagesstätte gem. § 24a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung freigesetzt werden. Ein Anspruch auf eine Testung in der Kindertagesstätte besteht jedoch nicht, sodass insoweit eine Verständigung zwischen Einrichtungsträger bzw. der vom Träger beauftragten Leiterin und Ihnen als Personensorgeberechtigte angeraten ist.
- Auch Bringe- und Abholpersonen (z.B. Eltern, Großeltern) sind weiterhin nach § 24a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Eindämmungsverordnung von Zutrittsverbot und Testpflicht ausgenommen.

Geimpfte und genesene Kinder sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nummer 3 Eindämmungsverordnung auch weiterhin vom Zutrittsverbot und damit von einer

Testverpflichtung befreit. Im gemeinsam mit dem Kita-Ausschuss abgestimmten Testkonzept der Einrichtung ist hierzu ein anderes Vorgehen einstimmig beschlossen worden.

Da auch Geimpfte und Genesene das Virus übertragen können, wurde in Abstimmung mit dem Kitaausschuss (31.01.2022) festgelegt, dass für genesene und vollständig geimpfte Kinder in der Kita „Am Röthepfuhl“ die verpflichtenden Testungen an den festgelegten Testtagen (Montag und Mittwoch) gelten.

Es bleibt bei der bisherigen Testpflicht für Hortkinder. Für den Hort bestand bereits eine Testverpflichtung, die über die Testpflicht der Schule abgedeckt wurde, die unverändert mit dem § 24a Abs. 1 Eindämmungsverordnung fortbesteht.

Im Übrigen sind weiterhin die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV2/COVID-19“ gem. § 24a Abs. 7 Eindämmungsverordnung zu beachten.

Was tun im Fall eines positiven Selbsttestes?

Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die Kinder nicht mehr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Sie sind verpflichtet, die Kindertagesstätte über das positive Ergebnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gehen Sie dann zur Abklärung des Ergebnisses in ein Testzentrum, zum Hausarzt oder Kinderarzt. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.

Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests müssen sich die betroffenen Kinder (Kinder mit positivem Selbsttest) in häusliche Quarantäne begeben. Über ein positives PCR-Ergebnis Ihres Kindes informieren Sie dann bitte wieder die Kita-Leiterin und falls das Gesundheitsamt Maßnahmen eingeleitet hat, auch darüber.

Ausführlichere Hinweise zur Testpflicht erhalten Sie im Rahmentestkonzept Ihrer Kita. Sie finden das Testkonzept Ihrer Kita auf der Webseite unseres Trägers www.mekiteltow.de unter Einrichtungen – unsere Kitas – jeweilige Kita anklicken (ab dem 07.02.2022).

Bei Fragen wenden Sie sich gern an mich.

gez. S. Luthardt

Kitaleitung
03.02.2022

Teltow, den